

Bekanntmachung

über die Jahresrechnungen zum 31.12.2021 und zum 31.12.2022 der Gemeinde Weitendorf und der Entlastung der Bürgermeisterin für die Jahre 2021 und 2022

Gemäß § 60 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 21.05.2025 die Jahresrechnungen 2021 und 2022 festgestellt und der Bürgermeisterin vorbehaltlos die Entlastung für die Jahre 2021 und 2022 erteilt.

Die Jahresrechnungen, die Prüfberichte sowie alle dazugehörigen Unterlagen sind in der Zeit vom 30.06.2025 bis 08.07.2025 während der allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung des Amtes Sternberger Seenlandschaft, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 5 einsehbar.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorommern (KV M-V)

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Weitendorf geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Weitendorf, d. 24.06.25

Buddenhagen
Bürgermeister

Bekanntmachung im Internet unter www.amt-ssl.de am 25.06.2025